

Richtlinie des Rektorates über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung aus Mitteln der Sparkasse Vorpommern

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Die Universität Greifswald gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Regelungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Förderung von Projekten, deren Durchführung im Interesse der Universität liegt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Rektorat aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden Projekte in Form von Veranstaltungen oder Einzelmaßnahmen aus den Bereichen Kultur und Sport, insbesondere solche, die dem regionalen, nationalen und internationalen Austausch und der Zusammenarbeit dienen.

Gefördert werden nicht:

- Projekte mit überwiegend kommerziellem, allgemeinpolitischem oder parteipolitischem Charakter,
- Veranstaltungen mit überwiegend gesellschaftlich-unterhaltendem Charakter,
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten wie Kongresse, Tagungen und vergleichbare Veranstaltungen.

3. Zuwendungsempfänger*in

Zuwendungsempfänger*innen können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Natürliche Personen sollten Mitglieder der Universität Greifswald sein. Die Juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sollten im Wesentlichen von Mitgliedern der Universität getragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Projekte bewilligt, die von universitärer Bedeutung sind und im universitären Interesse liegen. Priorität haben Projekte von höchster Qualität, von hoher Innovation oder von größter Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit.

Zuwendungen sollen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Üblicher Weise gilt als Projektbeginn zugleich ein Veranstaltungsbeginn.

Zuwendungen können nur für solche Projekte bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung schlüssig dargestellt ist.

Die Zuwendungsempfänger*in sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.

5. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Das Rektorat bzw. die Rektorin entscheiden über die Höhe der Förderung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung als Regelfall.

Die Förderung erfolgt in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000 €. Ausnahmen gelten für international sichtbare Projekte, die mit den Zielen der Universität in Studium und Lehre oder Third Mission einhergehen

Eine Vollfinanzierung ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn das Projekte in außer-ordentlichem universitären Interesse liegt und die Durchführung nur bei Übernahme sämtlicher Kosten durch die Universität Greifswald möglich ist.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr bzw. bei darauffolgenden Projekten.

Zuwendungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Sachausgaben, dazu zählen u.a. Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz, Bewirtungskosten in angemessenem Umfang, wenn sie im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen und soweit sie direkt dem förderwürdigen Zweck zu Gute kommen.

Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN- Best-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen und unterschriebenen Antrages und eines Finanzierungsplanes nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteile dieser Richtlinie sind. Eine ausführliche Beschreibung des Projektes ist mit einzureichen.

- a) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben erhalten.
- b) Im Antrag ist darzulegen, dass sich die Antragsteller um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemüht haben.
- c) Das Rektorat kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen zur Antragsbegründung anfordern.

Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen.

Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

Anträge auf eine Projektförderung sollen rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Monate vor Beginn des Projekts, beim Rektorat vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Begründung.

Bei Anträgen auf eine Förderung bis einschließlich 1.000 EUR entscheidet die*der Rektor*in bzw. ein*e Vertreter*in; bei Anträgen auf Förderung über 1.000 EUR entscheidet das Rektorat. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises (einfacher Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.6 der ANBest-P) spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Projekts dem Rektorat vorzulegen (siehe Muster Anlage 2). Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.05.2024.

Greifswald, den 15.05.2024

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.07.2024